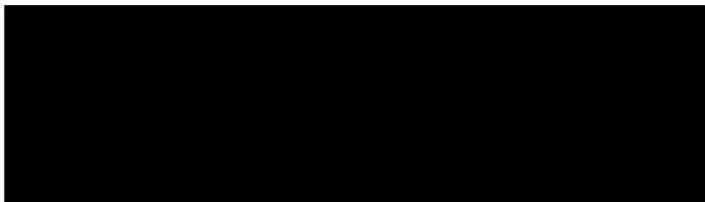




POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Nur per E-Mail



REFERAT/PROJEKT V B 3
TEL +49 (0) 30 18 682-0
FAX +49 (0) 30 18 682-2506
E-MAIL poststelle@bmf.bund.de
DATUM 23. Februar 2024

BEZUG Ihr IFG-Antrag vom 20. Januar 2024

ANLAGEN 1 Anlage (Datenschutzhinweise)

GZ **V B 3 - O 1004/24/10026**

DOK **2024/0157609**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte(r) 

mit E-Mail vom 20. Januar 2024 wandten Sie sich über das Portal www.FragDenStaat.de an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und stellten unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG), das Umweltinformationsgesetz (UIG) und das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) den folgenden Antrag:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

- 1.) Abschätzung des erwarteten Steueraufkommens aus der Vorabpauschale in 2024 und 2025.*
- 2.) Liste mit G20-Ländern, die eine ähnliche vorgelagerte Besteuerung von zukünftigen fiktiven Gewinnen auf Investments durchführen.*
- 3.) Abschätzung über die Personenstunden pro Jahr, die in öffentlicher Verwaltung und Finanzinstituten zur Umsetzung der Vorabpauschale geleistet werden müssen und die damit verbundenen Verwaltungskosten bzw. weitere Kosten zur langfristigen Verrechnung der Vorabpauschale mit den später tatsächlich erzielten Gewinnen.*
- 4.) Zusammenstellung der finanzwissenschaftlichen Berechnungsmethoden bzw. finanzjuristischen Rahmenbedingungen, die die Grundlage für die Berechnung der Vorabpauschale bilden.*

5.) Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Vorabpauschale. “

Gern teile ich Ihnen zu Ihrem Antrag, der hier nach dem IFG bearbeitet wird, Folgendes mit:

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Der Anspruch auf Informationszugang aus § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen amtlichen Informationen bzw. Akten. Die Behörde trifft hingegen keine Informationsbeschaffungspflicht und sie ist nicht gehalten, begehrte Informationen durch Untersuchungen erst zu generieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. November 2014 – 7 C 20/12 –, BVerwGE 151, 1-14).

Zu Ihrem Antrag ist im Hause eine Recherche erfolgt. Die von Ihnen unter den Punkten 1.) bis 3.) sowie unter Punkt 5.) beschriebenen amtlichen Informationen liegen im BMF nicht vor.

Eine eigens nach Ihren Vorgaben unter Punkt 2.) erfolgende Erstellung einer „*Liste mit G20-Ländern, die eine ähnliche vorgelagerte Besteuerung von zukünftigen fiktiven Gewinnen auf Investments durchführen*“ ist vorliegend nicht nach dem IFG geschuldet. Dies gilt insbesondere schon deshalb, da umfängliche amtliche Informationen im Sinne Ihres Antragsbegehrens im BMF insoweit nicht vorliegen. Eine Pflicht zur Beschaffung dieser Informationen besteht – wie oben dargestellt – nicht.

Ihr Antrag wäre daher insofern aller Voraussicht nach mangels vorhandener amtlicher Informationen abzulehnen.

Die Ausführungen unter Punkt 4.) Ihres Antrages verstehe ich so, dass Sie Zugang zu einer Darstellung zur „*Grundlage für die Berechnung der Vorabpauschale*“ vor dem Hintergrund der seinerzeitigen Einführung der Vorabpauschale erhalten möchten. Dieses Verständnis wurde der Bearbeitung dieses Antragsteils zugrunde gelegt.

Ein Antrag kann nach § 9 Absatz 3 Alternative 2 IFG abgelehnt werden, wenn der Antragsteller sich die gewünschten Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

Die Berechnungsgrundlagen der Vorabpauschale werden (nebst Berechnungsbeispiel) im Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung dargestellt (vgl. BT-Drs. 18/8045 S. 88 ff.), der im Internet kostenfrei unter <https://dserver.bundestag.de/btd/18/080/1808045.pdf> abrufbar ist. Eine Beschaffung dieses allgemein zugänglichen Gesetzentwurfs durch Sie ist damit zumutbar.

Ihr Antrag wäre daher voraussichtlich gemäß § 9 Absatz 3 Alternative 2 IFG auch zu Punkt 4.) abzulehnen.

In der BT-Drs. 18/8045 S. 3ff. befinden sich auch Berechnungen zum Erfüllungsaufwand für die Verwaltung aus der Änderung des InvStG, jedoch nicht wie unter Punkt 3.) gefordert, explizit für die Umsetzung der Regelung zur Vorabpauschale.

Überobligatorisch und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht darf ich zum Zweck und der Funktionsweise der Vorabpauschale auf Folgendes hinweisen:

Die Vorabpauschale soll einen kontinuierlichen Zufluss von Steuermitteln sicherstellen und eine einseitige Besserstellung der Fondsanlage gegenüber der Direktanlage verhindern. Außerdem soll sie die Nutzung von Investmentfonds als Steuerstundungs- und Steuervermeidungsmodell verhindern.

Nach dem bis Ende 2017 geltenden Investmentsteuerrecht sollten die Anleger eines Investmentfonds möglichst ähnlich besteuert werden, wie wenn sie die Vermögensgegenstände des Investmentfonds unmittelbar selbst halten würden (sog. Transparenzprinzip). Aus diesem Grund waren bestimmte Erträge (insbesondere Zinsen, Dividenden und Mieterträge) auch dann vom Anleger zu versteuern, wenn sie nicht von dem Investmentfonds ausgeschüttet wurden (sog. ausschüttungsgleiche Erträge).

Die Besteuerung der ausschüttungsgleichen Erträge und die Umsetzung des Transparenzprinzips waren jedoch administrativ sehr aufwändig. Daher wurde im Rahmen der Investmentsteuerreform mit Wirkung ab dem 1. Januar 2018 das Transparenzprinzip abgeschafft und durch pauschalierende Besteuerungsregelungen ersetzt. Als Ersatz für die ausschüttungsgleichen Erträge wurde die Vorabpauschale eingeführt.

Die Vorabpauschale fällt an, wenn ein Investmentfonds keine oder nur eine geringe Ausschüttung vornimmt. Sie greift grundsätzlich immer dann, wenn die Ausschüttungen des Investmentfonds die Höhe einer risikolosen Marktverzinsung (sogenannter Basisertrag) nicht erreichen. Die Vorabpauschale ist begrenzt auf die Wertsteigerung des Investmentanteils, so dass keine Vorabpauschale anfällt, wenn Verluste erzielt wurden.

Der Basisertrag wird jährlich anhand des Basiszinssatzes berechnet, der von der Bundesbank ermittelt und durch das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht wird. Für das Jahr 2023 beträgt der Basiszinssatz 2,55 %. Dieser Basiszinssatz lässt allerdings die Verwaltungskosten des Investmentfonds unberücksichtigt. Aus diesem Grund wird der Basiszinssatz um einen durchschnittlichen Kostenanteil von 30 % gemindert, sodass nur 70 % des Basiszinssatzes angesetzt werden. Für das Jahr 2023 wird zur Berechnung der Vorabpauschale daher nur ein Zinssatz von 1,785 % angesetzt.

Die Vorabpauschale gilt am 1. Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen. D. h. die Vorabpauschale für das Jahr 2023 gilt am 2. Januar 2024 als zugeflossen, so diese Erträge erst im Veranlagungszeitraum 2024 zu versteuern sind.

Auch bei der Vorabpauschale gibt es die Möglichkeit, einen Freistellungsauftrag zu erteilen. Die Anleger können einen Freistellungsauftrag gemäß § 44a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) erteilen. Wenn ein Freistellungsauftrag erteilt ist, hat die Bank keinen Steuerabzug auf die Kapitalerträge vorzunehmen, soweit die Kapitalerträge den Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 1.000 € nicht übersteigen. Der Freistellungsauftrag kann auch auf mehrere Kreditinstitute verteilt werden, so lange der Gesamtbetrag von 1.000 € nicht überschritten wird.

Zur Verfahrensvereinfachung wurde erwogen, einen Mindestbetrag (z. B. 10 €) zu regeln, ab dem eine Vorabpauschale erhoben wird. Dagegen sprach jedoch, dass die Administration eines Mindestbetrags zu einem erhöhten Aufwand auf Seiten der Kreditwirtschaft und der Finanzverwaltung führen würde und es letztlich einfacher ist, auch bei Kleinbeträgen ein einheitliches System durchzuführen. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass es die Steuerpflichtigen durch die Stellung eines Freistellungsauftrags selbst in der Hand haben, einen Steuerabzug insbesondere auf eine geringfügige Vorabpauschale zu vermeiden.

Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, wird die Vorabpauschale bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns abgezogen. Bei einem Veräußerungsverlust führt der Abzug der Vorabpauschale zu einem höheren steuerlich zu berücksichtigen Verlust.

Für einen Kleinanleger, der regelmäßig den Sparer-Pauschbetrag von 1.000 € nicht ausschöpft, ist die Vorabpauschale sogar vorteilhaft, denn durch einen Freistellungsauftrag bleibt die Vorabpauschale von der Besteuerung freigestellt, wird aber trotzdem bei einer späteren Veräußerung des Investmentanteils steuermindernd vom Veräußerungserlös abgezogen.

Mit der Vorabpauschale wird zudem verhindert, dass Investmentfonds als Steuerstundungs- und Steuervermeidungsmodell eingesetzt werden. Ohne diese Regelung könnten sehr vermögende Person ihren eigenen Investmentfonds gründen, der Investmentfonds würde Erträge erzielen, aber bei dem Anleger könnte erst dann besteuert werden, wenn der Investmentfonds Ausschüttungen vornimmt. Da sehr vermögende Anleger häufig nicht auf Ertragsausschüttungen angewiesen sind, könnte auf diese Weise der Besteuerungszeitpunkt beliebig in die Zukunft verschoben werden. Bei einem Wegzug ins Ausland wäre sogar eine vollständige Vermeidung der deutschen Besteuerung möglich. Damit ist festzuhalten, dass durch die Vorabpauschale die Ausnutzung eines „Fonds-Mantels“ zur Abschirmung gegenüber einer zeitnahen Besteuerung von Erträgen verhindert wird. Dies dient zum einen der Steuergerechtigkeit und zum anderen wird ein kontinuierlicher Zufluss von Steuermitteln sichergestellt, der für die Erfüllung von staatlichen Aufgaben notwendig ist.

Nur für den Fall, dass Sie eine förmliche Entscheidung des BMF über Ihren IFG-Antrag wünschen, bitte ich um Rückmeldung und zugleich um die Angabe einer zustellungsfähigen Postanschrift. Bei der Ablehnung des Antrags handelt es sich um einen Verwaltungsakt, für dessen Bekanntgabe ich nach § 41 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Postanschrift benötige.

Sollte ich bis zum **22. März 2024** keine Rückmeldung von Ihnen erhalten, gehe ich davon aus, dass eine weitere Bearbeitung nicht gewünscht ist und Sie an Ihrem IFG-Antrag nicht länger festhalten.

Bis dahin ruht die weitere Bearbeitung Ihres Anliegens.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.